

Maßstab: 1:1.000

Festsetzungen des Bebauungsplanes Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), i.V.m der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

1. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

2. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- unterirdisch; 10 KV - Erdkabel

3. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Richtfunkstrecke der Telekom mit Freihaltezone (s. Hinweis Nr. 7) (Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB)

Textliche Festsetzungen

- 1. Straßenwidmung:** Für die noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen wird gemäß § 6 Abs. 5 Niedersächsisches Straßengesetz verfügt, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird.

Hinweise

- 1. Denkmalschutz:** Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Telefon-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.
- 2. Versorgungsleitungen:** Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser, Ferngas, Höchstspannungsleitung, Richtfunklinien) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.
- 3. Kampfmittelbelastung:** Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vorliegt.
- 4. Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz:**
 - Die Herrichtung des Baufeldes/Baufächenvorbereitung ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit potentiell vorkommender Brutvögel, d.h. nicht zwischen 01. März bis 30. September durchzuführen.
 - Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen.

- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.
 - Während der Rodungs- und Bauphase sind die einschlägigen Empfehlungen zu den einzelnen Artengruppen und Gilden einzuhalten.
 - Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potentieller Quartierstätten und um verloren-gehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen sind an Bäumen in der näheren Umgebung 5 Halbhöhlenbrüternistkästen (für Gartenrotschwanz, Flugloch oval oder gleichwertig) anzubringen.
- 5. Hochwasserrisikogebiet:** Das Vorhaben liegt in einem Hochwasserrisikogebiet (§ 78 b Wasserhaushaltsgesetz, WHG) außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Ein Risikogebiet ist ein Gebiet, welches bei einem Hochwasser mit sehr niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überflutet werden kann. Der für das Risikogebiet maßgebliche Wasserstand (Extremhochwasser) liegt bei HWext ~ 11,15 m NN.
 - Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften können bei der Stadt Haren (Ems), Fachbereich „Bauen, Planen und Liegenschaften“, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.
 - Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft die Richtfunkverbindung HY1020-HY1021 der Deutschen Telekom. Zu dieser Richtfunkstrecke gilt ein Schutzabstand beidseitig von jeweils 25 m. Die Errichtung baulicher Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m über Geländeoberkante ist vorab mit der Deutschen Telekom abzustimmen

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) hat der Rat der Stadt Haren diesen Bebauungsplan Nr. 07-53 "Straßenanbindung Zeppelinstraße - L 48", Stadtkern, bestehend aus der Planzeichnung sowie den folgenden textlichen Festsetzungen und Hinweisen in der Sitzung am 06.10.2020 als Satzung beschlossen.

Haren (Ems), den 07.10.2020



(Signature)
(Honnigfort)
Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 07-53 "Straßenanbindung Zeppelinstraße - L 48", Stadtkern wurde ausgearbeitet von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nördring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 16

Haren (Ems), den 07.10.2020

(Signature)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Bezieher-Nr.: 44038
Bezieher/Nutzer: Stadt Haren (Ems)
Abgabedatum: 08.01.2020

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07-53 "Straßenanbindung Zeppelinstraße - L 48", Stadtkern, beschlossen sowie dem Plankonzept zugestimmt.

Der Ausschuss für Bauen und Planung der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 07-53 "Straßenanbindung Zeppelinstraße - L 48", Stadtkern, nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.07.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 07-53 "Straßenanbindung Zeppelinstraße - L 48", Stadtkern, und der Begründungsentwurf haben vom 28.07.2020 bis 28.08.2020 (einschließlich) gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 07-53 "Straßenanbindung Zeppelinstraße - L 48", Stadtkern, als Satzung (§ 10 BauGB) nebst Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 07.10.2020



Der Bürgermeister
im Auftrag
(Signature)
(Brinker)
Stadtbaurat

Der Beschluss des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 07-53 "Straßenanbindung Zeppelinstraße - L 48", Stadtkern, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.10.2020 im Amtsblatt Nr. 30/2020 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 15.10.2020 in Kraft getreten.

Haren (Ems), den 20.10.2020



Der Bürgermeister
im Auftrag
(Signature)
(Brinker)
Stadtbaurat

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 07-53 "Straßenanbindung Zeppelinstraße - L 48", Stadtkern, ist eine Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den _____

Der Bürgermeister
im Auftrag

(Brinker)
Stadtbaurat

Für weitere Planaufwertigungen:

Die Übereinstimmung dieser Planzeichnung mit der Urschrift des Bebauungsplanes wird hiermit amtlich beglaubigt.

Haren (Ems), den _____

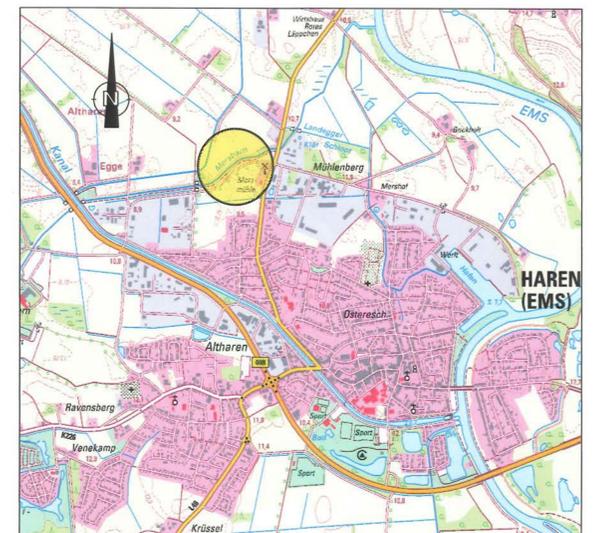
Der Bürgermeister
im Auftrag



Stadt Haren (Ems)
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 07-53 "Straßenanbindung Zeppelinstraße - L 48", Stadtkern

- Urskizze -



Geofachdaten @ NLSTBV 2020, Maßstab: 1:25.000

Stand: 07.10.2020

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:
Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nördring 21 * 49733 Haren (Ems)